

V E R T R A G

zwischen

der Katholischen Kirchenstiftung St. Paulus Dielsdorf
(im folgenden als "Stiftung" bezeichnet)

und

der röm.-kath. Kirchgemeinde Dielsdorf
(im folgenden als "Kirchgemeinde" bezeichnet)

betreffend

die Überlassung und Benützung kirchlicher Liegenschaften und Bauten

Grundsatz

Art. 1

Die kath. Kirchenstiftung St. Paulus Dielsdorf hat den Zweck, der Ausübung des Gottesdienstes und der Seelsorge im Gebiet der röm.-kath. Kirchgemeinde Dielsdorf, insbesondere den Angehörigen der Gemeinden Dielsdorf, Regensberg, Bachs, Steinmaur, Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Niederweningen zu dienen.

Beide Vertragsparteien anerkennen sich gegenseitig als Partner im gemeinsamen Dienst der röm.-kath. Kirche und vereinbaren gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit.

Überlassung
und
Benützung

Art. 2

Die Stiftung überlässt der Kirchgemeinde folgende Liegenschaft mit Umschwung zur freien Benützung im Rahmen der kirchlichen Ordnung (Codex Iuris Canonici / CIC):

- Kirche mit Untergeschoss usw. und Pfarrhaus
(Parz. Nr. 169) an der Buchserstrasse 12 in Dielsdorf

Die Kirchgemeinde verpflichtet sich, die ihr überlassene Kirche / Liegenschaft samt Umschwung in gutem Zustand zu erhalten.

Unterver-
mietung

Art. 3

Untervermietung ist nur mit Bewilligung der Stiftung zulässig.

Entschädigung
für überlassene
Liegenschaft

Art. 4

Die Kirchgemeinde hat der Stiftung keine Entschädigung für die ihr überlassene Liegenschaft zu entrichten.

Reparaturen
und Unterhalt

Art. 5

Alle Reparaturen und ord. Unterhaltsarbeiten (wert-erhaltend) sind von der Kirchgemeinde innert nützlicher Frist durchzuführen. Grössere bauliche Massnahmen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Stiftung.

Alle Kosten für Reparaturen und Unterhaltsarbeiten übernimmt die Kirchgemeinde.

Die Kirchgemeinde trägt sämtliche Gebühren und Kosten des übrigen Unterhaltes der in diesem Vertrag genannten Gebäulichkeiten wie Wasserzins, Kanalisationsgebühren, Kehrrichtabfuhr, Prämien für Gebäudeversicherungen und für Besucher-Haftpflichtversicherungen usw. Die Kosten der Anschaffungen und des Unterhalts von beweglichen Ausstattungsgegenständen trägt die Kirchgemeinde. Es steht ihr dazu das Mitspracherecht bei Projekten und das Mitbestimmungsrecht (Kreditgenehmigung) zu.

Die Kirchgemeinde übernimmt ferner sämtliche allfällige weiteren Verpflichtungen, die der Stiftung als Eigentümerin des unter Art. 2 aufgeführten Grundstückes anfallen würden.

Renovation,
Umbauten,
Neubauten

Art. 6

Renovationen, Umbauten und Neubauten von stiftungseigenen kirchlichen Objekten (wertvermehrende Eingriffe) sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kirchgemeinde und Stiftung vorzunehmen.

Vor Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung muss die schriftliche Einwilligung der Stiftung zum Projekt vorliegen.

Für die Ausführung dieser Arbeiten ist eine gemeinsame Baukommission zu bestellen.

Die Stiftung hat sich nach Möglichkeit an der Finanzierung zu beteiligen.

Wird die Finanzierung durch die Stiftung allein vorgenommen, muss die Einwilligung der Pfarreversammlung zum Projekt vorliegen. Die entsprechende Pfarreversammlung wird in einem Verfahren wie eine Kirchgemeindeversammlung einberufen und findet in der Regel im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung statt.

Stiftungsrat Art. 7

Um eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Stiftung und Kirchgemeinde zu gewährleisten, wird vereinbart, dass die Kirchenpflege zwei Mitglieder des Stiftungsrates vorschlagen kann. Ihre Ernennung ist Sache des zuständigen Diözesanbischofs.

Buchführung Art. 8

Die Stiftung verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Buchführung. Sie wird der Pfarreversammlung jährlich die fachkundig revidierte Abrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz) zur Kenntnisnahme vorlegen, in der Regel im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung.

Schulden der Art. 9

Stiftung,
Fremdzinsen

Auf dem unter Art. 2 aufgeführten Objekt der Stiftung lasten keine Schulden.

Die Stiftung verpflichtet sich, die obgenannte Liegenschaft nur im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde zu belasten (Hypothesen / Darlehen).

Beiträge der Art. 10

Kirchgemeinde an
die Stiftung

Zur finanziellen Sicherstellung von Aufgaben der Stiftung kann diese rechtzeitig Antrag an die Kirchenpflege (zu Händen der Kirchgemeindeversammlung) stellen auf Ausrichtung von entsprechenden Beiträgen und/oder Darlehen.

Schiedsstelle Art. 11

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung sind ausschliesslich durch ein von Fall zu Fall zu bildendes fünfköpfiges Schiedsgericht mit Sitz in Dielsdorf zu entscheiden.

Das Schiedsgericht wird wie folgt bestellt:

Jede Partei ernennt zwei Vertreter. Diese suchen und wählen gemeinsam eine weitere Person, welche die Aufgaben des Vorsitzenden übernimmt. Unterlässt eine Partei innerhalb von zwanzig Tagen die Ernennung, wird sie durch den Präsidenten der röm.-kath. Zentralkommission des Kantons Zürich vorgenommen. Dieser bestimmt auch den Vorsitzenden, falls eine Wahl nicht zustande gekommen ist.

Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren, welches grundsätzlich einfach sein soll.

Vertragsdauer
und Kündigung

Art. 12

Dieser Vertrag ist mit einer Frist von sechs Monaten je auf den 31. Dezember eines Jahres kündbar. Er tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien und Genehmigung durch den zuständigen Diözesanbischof rückwirkend ab 1. Januar 1990 in Kraft.

Dielsdorf, den 21. Juni 1990

Für die katholische Kirchenstiftung St. Paulus Dielsdorf:

Ph. Specken, Pfr.

Ph. Specken, Pfarrer
Präsident

A. Barmettler

A. Barmettler
Verwalter

Für die römisch-katholische Kirchgemeinde St. Paulus Dielsdorf:

F.J. Kaufmann

F.J. Kaufmann
Präsident

A. Forster

A. Forster
Aktuarin

Genehmigt, rückwirkend per 1.1.1990, durch den zuständigen Diözesanbischof:

Chur, den 27. November 1990



O. Schürber, Vizkanzler

*+ Wolfgang Haas
Bischof von Chur*